

**Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte
und Geschäftsleitungsmitglieder
sivg**

Statuten

Fassung: Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: WESEN UND ZWECK	3
NAME, RECHTSFORM UND SITZ.....	3
ZWECK.....	3
KAPITEL 2: ORGANISATION	3
ORDENTLICHE MITGLIEDER	3
PARTNER.....	3
BEITRITT	3
AUSTRITT	3
AUSSCHLUSS.....	4
VORGEHEN UND WIRKUNGEN DES AUSTRITTS ODER DES AUSSCHLUSSES	4
KAPITEL 3: ORGANE DES INSTITUTS	4
ORGANE DES INSTITUTS.....	4
ORDENTLICHE MITGLIEDER- VERSAMMLUNG	4
AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
VORSTAND	5
AUFGABEN DES VORSTANDS.....	5
BEIRAT	5
GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
REVISIONSSTELLE	6
REGIONALE GESCHÄFTSSTELLEN	6
KAPITEL 4: FINANZEN	6
EINNAHMEN	6
HAFTUNG.....	6
KAPITEL 5: VERTRETUNG NACH AUSSEN	6
BEFUGNISSE	6
KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG	7
ÄNDERUNG DER STATUTEN	7
AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7

Kapitel 1: Wesen und Zweck

Name, Rechtsform
und Sitz

Art. 1 ¹ Das Schweizerische Institut für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder sivg ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und der folgenden Statuten.

² Sein Sitz ist Bern.

Zweck

Art. 2 ¹ Das sivg vertritt die Interessen von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungsmitgliedern schweizerischer Unternehmen oder von Unternehmen mit Bezug zur Schweiz; es fördert und unterstützt die Ausübung der Verwaltungsratsfunktion.

² Es verfolgt namentlich folgende Ziele:

- a) Förderung der Berufsethik;
- b) Unterstützung der professionellen Ausübung von Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsfunktionen durch Information und Ausbildung;
- c) Allgemeine Förderung der Corporate Governance durch Erfahrungsaustausch, Beratung und Hilfestellung;
- d) Interessenvertretung von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungsmitgliedern gegenüber Behörden und Politik sowie die Verhinderung regulatorischer Missbräuche;
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen nationalen oder internationalen Organisationen ähnlicher Zielsetzung oder Beitritt zu denselben.

Kapitel 2: Organisation

Ordentliche Mitglieder

Art. 3 Ordentliche Mitglieder des Instituts sind Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder.

Partner

Art. 4 Partner sind Personen, Unternehmen oder Institutionen, die das Institut massgeblich unterstützen. Unterstützung und gegenseitige Rechte und Pflichten werden in einem Partnerschaftsvertrag definiert.

Beitritt

Art. 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid gegenüber den Aufnahmekandidaten nicht begründen.

Austritt

Art. 6 ¹ Der Austritt hat den Verlust der Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

² Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin möglich. Er muss drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschluss

Art. 7 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses gesetzliche oder statutarische Bestimmungen verletzt.

Vorgehen und Wirkungen des Austritts oder des Ausschlusses

Art. 8 Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte am Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag fürs laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

Kapitel 3: Organe des Instituts

Organe des Instituts

Art. 9 Organe des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat;
- d) die Revisionsstelle.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 10¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Instituts. Sie findet ordentlich mindestens einmal jährlich statt, nachdem sie wenigstens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen wurde.

² Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

³ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt der Art. 20 und 21 namentlich zuständig für:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- b) Genehmigung der Rechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- c) Wahl des Vorstands sowie aus den Vorstandsmitgliedern des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Instituts, die wenn möglich so gewählt werden, dass sie die verschiedenen Sprachregionen repräsentieren.
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f) Stellungnahme zu Traktanden und individuellen schriftlichen Vorschlägen, die dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen müssen, und die nicht bereits traktandiert sind. Im Falle solcher Vorschläge, muss die Mitgliederversammlung zu Beginn explizit die Aufnahme eines entsprechenden Traktandums beschliessen;
- g) Statutenänderungen;

h) Beschluss über Auflösung und Liquidation des Instituts.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 11 ¹ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

² Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt entsprechend den Regeln über die ordentliche, ausser in vom Vorstand dringend erachteten Fällen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung berät und beschliesst wie die ordentliche.

Vorstand

Art. 12 ¹ Das Institut wird von einem auf zwei Jahre gewählten Vorstand geführt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei ihrer Wahl wird der Vertretung der einzelnen Sprachregionen Rechnung getragen.

Aufgaben des Vorstands

Art. 13 ¹ Der Vorstand sichert die Interessen des Instituts und trifft dafür alle Vorkehrungen, die nötig sind, um den Institutszweck zu erfüllen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Er beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ein und stellt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

³ Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

⁴ Er ernennt den Geschäftsführer und die Geschäftsführer der Regionen.

⁵ Er legt das Pflichtenheft des Geschäftsführers fest und kontrolliert dessen Einhaltung.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich frei. Er kann namentlich einen Ausschuss und Kommissionen bilden.

Beirat

Art. 14 ¹ Der Vorstand kann einen Beirat ernennen.

² Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand punktuell in seinen Aufgaben und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, zu einer Sitzung mit dem Vorstand einberufen.

³ Der Beirat wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied des Instituts präsiert. Ansonsten konstituiert er sich frei.

Geschäftsführung	<p>Art. 15 ¹ Der Geschäftsführer führt die Verbandsgeschäfte. Seine Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft des Vorstands.</p> <p>² Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 16 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Der Vorstand entscheidet über die Form der Revision.</p>
Regionale Geschäftsstellen	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand kann regionale Geschäftsstellen mit regionalen Geschäftsführern und gegebenenfalls lokale Stützpunkte bestimmen.</p> <p>² Der Vorstand bestimmt den geografischen Raum und die Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen und der Stützpunkte.</p> <p>³ Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für die regionalen Geschäftsstellen und Stützpunkte und koordiniert diese.</p>

Kapitel 4: Finanzen

Einnahmen	<p>Art. 18 ¹ Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.</p> <p>² Die Partner bezahlen einen im Partnerschaftsvertrag festgelegten Betrag.</p> <p>³ Weitere Einnahmen, die sich aus dem Instiutszweck ergeben, sind möglich.</p>
Haftung	<p>Art. 19 Für die Verpflichtungen des Instituts haftet unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder ausschliesslich das Institutvermögen.</p>

Kapitel 5: Vertretung nach aussen

Befugnisse	<p>Art. 20 ¹ Der Vorstand und die Geschäftsstelle vertreten das Institut gegenüber Dritten und Behörden.</p> <p>² Das Institut verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident oder Vize-Präsident und Geschäftsführer oder eines weiteren Vorstandsmitglieds.</p>
------------	---

Kapitel 6: Statutenänderung und Vereinsauflösung

Änderung der Statuten **Art. 21** Die Statuten können jederzeit von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen geändert werden.

Auflösung des Vereins **Art. 22** ¹ Der Entscheid über die Auflösung des sivg bedarf an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend sein muss.

² Wenn die Mehrheit gemäss vorstehendem Absatz nicht erreicht wird, kann frühestens zehn Tage nach der ersten eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Entscheid über die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefällt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2009 verabschiedet und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 27. Mai 2009

Die deutsche und die französische Version der Statuten sind gleichgestellt.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist damit die weibliche Form aber mitgemeint.